

Teil A

1. Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind alle Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag gezahlt ist, oder dem DAV dazu die Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (C-Mitgliedschaft) gilt die Versicherung ausschließlich im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

2. Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpinsportarten sowie während einer Veranstaltung des DAV und den dazu gehörigen Trainingseinheiten:

- 2.1 Bergsteigen, z. B.
 - Bergwandern;
 - Bergsteigen;
 - Fels- und Eisklettern in freier Natur;
 - Klettern an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern;
 - Trekking.
- 2.2 Wintersport, z. B.
 - Skifahren (alpin, nordisch, telemark);
 - Snowboarden;
 - Skitouren/Skibergsteigen;
 - Skibobfahren;
 - Schneeschuhgehen.
- 2.3 sonstige Alpinsportarten, z. B.
 - Höhlenbegehungen;
 - Mountainbiking;
 - Kajak- und Faltbootfahren;
 - Canyoning/Rafting.
- 2.4 Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen des DAV, z. B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen.

3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht bei

- 3.1 Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas.
Im Sinne dieses Vertrages umfasst Europa alle europäischen Staaten (inkl. Madeira), die Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie die Kanarischen Inseln. Die östliche Grenze ist der Ural (Fluss und Gebirge), das gesamte Elbrus Gebirge ist jedoch eingeschlossen.
Versicherungsschutz besteht jedoch
 - a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Bundesverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
 - b) wenn ein Reiseveranstalter, der nicht als gewerblicher Reiseveranstalter tätig ist, die Pauschalreise außerhalb Europas veranstaltet;
 - c) wenn für individuelle Reisen einzelne Komponenten über ein Reisebüro zugekauft werden müssen, die Reise sich jedoch weiterhin deutlich von einer Pauschalreise unterscheidet.
- 3.2 Expeditionen;
- 3.3 Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnlichen Luftsportarten;
- 3.4 Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
- 3.5 Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet;
- 3.6 Schäden durch Streik, Innere Unruhen, Kriegsereignisse, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

4. Welche Dienste bietet die Würzburger Versicherungs-AG im Rahmen des Alpiner Sicherheits-Service?

- 4.1 Die Würzburger Versicherungs-AG (im Folgenden kurz: Würz-

burger) bietet der versicherten Person während der Ausübung von Bergsport und bei Bergfahrten (vgl. Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017) in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der Würzburger vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahmeerklärungen der Würzburger bzw. der von ihr beauftragten Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der Würzburger aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.

- 4.2 Die Würzburger hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der Würzburger die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- 4.3 Versäumt die versicherte Person Kontakt zur Würzburger Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 4.4 Soweit die versicherte Person weder von der Würzburger noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Würzburger zurückzuzahlen.

5. Welche Kosten sind bei unfallbedingt notwendiger Heilbehandlung im Ausland versichert?

- 5.1 Die Würzburger ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten im Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
Erstattungsfähig sind Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
- 5.2 Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die Würzburger dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung bis zu 15.000,- EUR. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die Würzburger übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- 5.3 Die Würzburger erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung.

6. Welche Dienstleistung übernimmt die Assistance-Notrufzentrale bei Krankenrücktransport und Überführung im Inland und aus dem Ausland und welche Kosten trägt die Würzburger?

- Die Würzburger übernimmt nach Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten die Kosten für nachstehende Dienstleistungen.
- 6.1 Sobald der Vertragsarzt der Würzburger Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die Würzburger Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und leistet Ersatz für die hierdurch entstehenden Kosten des Transportes und der Organisation.
 - 6.2 Stirbt die versicherte Person bei oder in Folge der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten, organisiert die Würzburger Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

Die Würzburger ersetzt bei Tod durch Bergnot die Kosten für die Überführung der versicherten Person oder die Bestattungskosten am Sterbeort bis zum maximal 5.000,- EUR.

Bei Tod durch Unfall erfolgt nur eine Leistung nach Teil C Ziff. 1.3 Unfallversicherung für Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. der R+V Allgemeine Versicherung AG.

7. Welche Kosten trägt die Würzburger bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

7.1 Die Würzburger erstattet die von der versicherten Person geschuldeten notwendigen Kosten bis zu insgesamt 25.000,- EUR – bei Unfalltod jedoch nur bis zu 5.000 EUR (siehe Teil C Ziff. 1.3) – für:

- a) Suchmaßnahmen, zum Auffinden von Personen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltsort unbekannt ist;
- b) Rettungs- und Bergungseinsätze durch Rettungsdienste, wenn die versicherte Person bei Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten einen Unfall erlitten hat oder in Bergnot geraten ist;
- c) den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.

Bei Tod durch Unfall erfolgt nur eine Leistung nach Teil C Ziff. 1.3 Unfallversicherung für Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. der R+V Allgemeine Versicherung AG.

7.2 Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf 5.000,- EUR beschränkt. Dieses Limit gilt insgesamt pro Person und pro Ereignis.

7.3 Die Leistung wird subsidiär erbracht, d.h. hat die versicherte Person weitere Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) über die diese Leistungselemente ebenfalls versichert sind, so ist der Anspruch zuerst bei diesen Gesellschaften geltend zu machen.

8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

8.1 bei Unfallverletzung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur Würzburger Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen

+49 (0) 89 – 306 570 91;

8.2 für eine Rückhol- und Rückführungsaktion im Vorfeld die Genehmigung der Würzburger einzuholen;

8.3 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

8.4 den Schaden unverzüglich der Würzburger anzuzeigen;

8.5 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der Würzburger jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Würzburger Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es der Würzburger zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

8.6 die Leistungspflicht anderer evtl. bestehender Versicherungen zu prüfen und die Rechnungen und Belege zuerst bei diesen Gesellschaften zur Erstattung einzureichen.

9. Wann zahlt die Würzburger die Entschädigung?

Hat die Würzburger die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

10. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

10.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die Würzburger über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

10.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die Würzburger abzutreten.

10.3 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der Würzburger vor. Die Eintrittspflicht der Würzburger besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger und der privaten Krankenversicherung.

10.4 Die Würzburger wird der versicherten Person, sofern gewünscht, behilflich sein, ihre Ansprüche bei anderen Leistungsträgern (s. Teil A Ziff. 10.3 AVB DAV ASS 2017) anzumelden.

11. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

11.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die Würzburger von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist die Würzburger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist die Würzburger zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Würzburger ursächlich ist.

11.3 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

12. Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

12.1 Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Sitz der Würzburger oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.

12.2 Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Teil B

Sporthaftpflicht-Versicherung für die Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV) der Generali Versicherung AG

1. Den Mitgliedern der Sektionen des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der Generali Versicherung AG gegen die Folgen aus den in Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017 genannten sportlichen Aktivitäten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, sofern diese sportlichen Aktivitäten weder gegen Entgelt, noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.

2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bei der An- und Abreise zu den in Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017 genannten Freizeitbeschäftigungen ereignen, und zwar vom Besteigen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs (abgesehen von Ruder und Paddelbooten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

4. Besteht für ein Mitglied einer Sektion des DAV e.V. bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet die Generali Versicherung AG nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur dann, wenn der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsgemäß keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.

5. Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen oder zufälligen Führen von einzelnen Personen oder von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung unentgeltlich erfolgt.

6. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in EUR.

7. Versicherungsleistungen je Schadenereignis: 6.000.000 EUR für Personenschäden und Sachschäden.

8. Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e.V., München.

9. Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81731 München zu melden.

Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer:

2-GK- 85.352.151-6

Teil C

Unfallversicherung für Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. der R+V Allgemeine Versicherung AG

1. Für die Mitglieder der Sektionen des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der R+V Allgemeinen Versicherung AG bei Unfällen während der Ausübung der Aktivitäten nach Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2017 unter Berücksichtigung von Teil A Ziff. 3 AVB DAV ASS 2017 geboten. Es gelten die R+V Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen 2008 (R+V AUB 2008) nebst Zusatzbedingungen. Versicherungsschutz besteht wie folgt:
 - 1.1 Einmalige Kapitalleistung im Invaliditätsfall ab mindestens 20 % Invalidität liegt vor, wenn Sie durch einen Unfall in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit zu mindestens 20 % beeinträchtigt sind. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung. Die Kapitalleistung beträgt maximal 25.000,- EUR bei Vollinvalidität (100 %).
 - 1.2 Einmalige Kapitalleistung bei Unfall-Tod 5.000,- EUR
Der Unfall-Tod ist der R+V Allgemeinen Versicherung unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen unter der Telefonnummer **0800/533-1111** (aus dem Ausland wählen Sie bitte die Service-Telefonnummer +49 611/16750-507) anzuzeigen.
 - 1.3 Des Weiteren werden Bergungskosten bis zu 5.000,- EUR und Kosten für die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort oder wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis zu 5.000,- EUR erstattet, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls stirbt oder tot geborgen wird. Diese Bergungskosten bestehen subsidiär zu anderen beispielsweise Kranken- oder Unfallversicherungen des Mitgliedes, d.h. die private Unfall- oder Krankenversicherung haben Vorrang.
2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
3. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Einfache Unfallverletzungen wie zum Beispiel Prellungen, Zerrungen, Verstauchungen, Zehenverletzungen, leichte Fingerverletzungen oder Platz- und Schürfwunden sind nicht zu melden, da sie keine Invalidität von mindestens 20 % zur Folge haben.
4. Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e. V., München.
5. Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niedersachsenring 13, D-30163 Hannover zu melden.
Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer:
405/11/542704705